



HESSISCHER LANDTAG

09. 11. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Mathias Wagner (Taunus) und Dr. Andreas Jürgens
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 22.09.2011**

**betreffend Weiterbildungsmaster Blinden- und
Sehbehindertenpädagogik**

und

Antwort

der Kultusministerin

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den Weiterbildungsmaster Blinden- und Sehbehindertenpädagogik der Philipps-Universität Marburg?

Das Hessische Kultusministerium hat die Studien- und Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs "Blinden- und Sehbehindertenpädagogik (M.A.)" umfassend geprüft und anerkannt.

Mit Erlass vom 19. April 2010 wurde festgestellt, dass:

- Inhaber eines Lehramts durch den Abschluss des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs "Blinden- und Sehbehindertenpädagogik" eine Lehrbefähigung nach § 3 Abs. 3 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) für die förderpädagogische Fachrichtung "Blinden- und Sehbehindertenpädagogik" erwerben,
- Inhaber des Lehramts an Förderschulen durch den Abschluss des o.g. Weiterbildungsstudiengangs den Nachweis für "weitere Studien" nach § 33 Abs 2 Satz 1 HLbG erbringen. Damit ist die Zulassungsvoraussetzung zu einer Erweiterungsprüfung nach § 33 HLbG in der förderpädagogischen Fachrichtung "Blinden- und Sehbehindertenpädagogik" erfüllt.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, dass die Staatlichen Schulämter Anträge von Lehrerinnen und Lehrern im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik auf Freistellung zur Teilnahme am Weiterbildungsmaster ablehnen und wird sie diese Praxis der Staatlichen Schulämter ändern und wenn nein, warum nicht?

Im Stellenplan des Hessischen Kultusministeriums sind für die Beurlaubung zum Aufbau- bzw. Zusatzstudium der Sonderpädagogik bis zu 25 Stellen veranschlagt. Diese Stellen können auf Antrag den Staatlichen Schulämtern nach einem festgelegten Schlüssel zugewiesen werden. Ein Aufbau- oder Zusatzstudium für das Lehramt an Förderschulen kann neben der Fachrichtung Blinden- und Sehbehindertenpädagogik auch für andere Förderschwerpunkte absolviert werden.

Eine Ablehnung auf Freistellung durch ein Staatliches Schulamt kann daher zum einen dadurch begründet sein, dass das zur Verfügung stehende Kontingent des jeweiligen Staatlichen Schulamtes für den Antragszeitpunkt erschöpft war. Zum anderen ist eine Freistellung nur dann sinnvoll, wenn die Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahme gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, macht im Einzelfall auch eine Freistellung keinen Sinn.

Frage 3. Warum wird seitens des Landes die Finanzierung der Studiengebühren für den Weiterbildungsmaster Blinden- und Sehbehindertenpädagogik für die Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik abgelehnt?

Eine Förderung oder Finanzierung des weiterbildenden Studiengangs Blinden- und Sehbehindertenpädagogik an der Philipps-Universität Marburg

durch das Hessische Kultusministerium ist nicht möglich. Durch den Weiterbildungsmaster tritt die Hochschule als "externer" Anbieter von Weiterbildung für Lehrkräfte auf. Die Finanzierung von Angeboten solcher "externen" Anbieter durch das Kultusministerium widerspricht dabei gängiger Praxis.

Frage 4. Hält die Landesregierung die zusätzliche sonderpädagogische Qualifikation für Lehrerinnen und Lehrer im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik für notwendig und wenn nein, warum nicht?

An den hessischen Schulen mit dem Förderschwerpunkt "Sehen" werden Schülerinnen und Schüler in allen Bildungsgängen unterrichtet. Hierzu braucht es Lehrkräfte aller Lehrämter. In den Schulen und angegliederten überregionalen Beratungs- und Förderzentren arbeiten entsprechend multiprofessionelle Lehrerteams. Nach Möglichkeit werden vorrangig Lehrkräfte eingestellt, die in den entsprechenden Fachrichtungen und Lehrämtern qualifiziert sind, um eine ausgewogene Mischung für die Bedürfnisse der einzelnen Schulen zu gewährleisten. Im Einzelfall kann eine Weiterqualifizierung im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik sinnvoll sein.

Aktuell arbeiten in den öffentlichen hessischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "Sehen" 62 Lehrkräfte mit der Qualifikation Sehbehinderten-/bzw. Blindenpädagogik. Hierin sind die Lehrkräfte des größten Kompetenzzentrums in Hessen, der Blindenstudienanstalt in Marburg als private Einrichtung, nicht enthalten.

Frage 5. Wie will die Landesregierung die notwendige Qualifikation im Bereich der Blinden- und Sehbehindertenpädagogik für Lehrerinnen und Lehrer sicherstellen, die blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler unterrichten?

Maßnahmen zur Sicherung der angemessenen Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt "Sehen" an Förderschulen und allgemeinen Schulen in Hessen sind:

- Gezielte (schulscharfe) Ausschreibung zu besetzender Stellen,
- Werbemaßnahmen an Hochschulen, die für das Lehramt für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik ausbilden mit dem Ziel, Studienabsolventen für die Bewerbung für den Vorbereitungsdienst an hessischen Schulen mit dem Förderschwerpunkt "Sehen" zu gewinnen.
- Bewertung des Lehramtes an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt "Sehen" als Mangelfach bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst.
- Schulinterne Fortbildungsmaßnahmen der im Förderschwerpunkt ausgebildeten Lehrkräfte für Kolleginnen und Kollegen mit anderen Lehrämtern.
- Überregionale Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte an allgemeinen Schulen und in beratenden und begleitenden Funktionen durch Fachkräfte der Förderzentren in Marburg, Friedberg und Frankfurt.

Wiesbaden, 31. Oktober 2011

Dorothea Henzler